



CH – 3003 Bern / Schweiz / Tel. +41 (0) 58 464 - 54 00 / Fax +41 (0) 58 464 - 79 48

E-Mail: [infozsw@fedpol.admin.ch](mailto:infozsw@fedpol.admin.ch) / [www.fedpol.admin.ch](http://www.fedpol.admin.ch)

**Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung zum nichtgewerbsmässigen Verbringen von Waffen, Waffenzubehör, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen oder verbotener Munition in das schweizerische Staatsgebiet (Art. 5 Abs. 1, 6, 25 Abs. 1 WG und 26, 35 Abs. 1 und 2 WV)**

**Angaben zur Person**

Name: \_\_\_\_\_ lediger Name: \_\_\_\_\_

Vorname(n): \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Heimatort(e) / Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_ Kanton: \_\_\_\_\_

Bei ausländischen Staatsangehörigen Ausländerausweis: B C andere: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_ Kanton: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Mobiltel: \_\_\_\_\_ Geschäft: \_\_\_\_\_

E-Mailadresse: \_\_\_\_\_

Adresse(n) während der letzten zwei Jahre: \_\_\_\_\_

**Hängige Strafverfahren**

Ist zur Zeit ein Strafverfahren gegen Sie hängig? Ja Nein

**Dem Gesuch sind beizulegen:**

- Kantonale Ausnahmegewilligung nach Art. 5 Abs. 4 WG;
- Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte; für Ausländer mit Bewilligung in der Schweiz, Kopie des Ausländerausweises;

**Zusätzlich beim nichtgewerbsmässigen Verbringen von verbotener Munition:**

- Auszug aus dem schweizerischen Strafregister, der höchstens 3 Monate vor der Einreichung des Gesuchs ausgestellt wurde;

**Genau Bezeichnung der Waffe/n, des Waffenzubehörs, des/r wesentlichen Waffenbestandteils/e oder des/r besonders konstruierten Waffenbestandteils/e oder verbotener Munition**

(weitere Angaben zu Waffen und Munition auf der Rückseite)

	Art	Hersteller	Modell	Kaliber	Waffennummer
1.					
2.					
3.					

Name und Adresse des Lieferanten: \_\_\_\_\_

Beim nichtgewerbsmässigen Verbringen von verbotener Munition: Angabe des Grundes: \_\_\_\_\_

Ich bestätige, die Fragen wahrheitsgetreu beantwortet zu haben, und dass ich:

- nicht unter umfassender Beistandschaft stehe oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werde;
- unter keiner Krankheit leide, welche für den Umgang mit Waffen ein erhöhtes Risiko darstellen könnte, wie Medikamenten-, Alkohol- oder Betäubungsmittelabhängigkeit.

Ich erlaube der zuständigen Behörde die Informationen nachzuprüfen, insbesondere bei der Polizei den Straf-, Vormundschafts-, Fürsorge- und Verwaltungsbehörden.

Ort und Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_



## Information zur Importmarkierung

Am 21. November 2012 hat der Bundesrat die Änderungen in der Waffenverordnung (WV; SR 514.541) im Zusammenhang mit der Umsetzung des UNO Feuerwaffenprotokolls und des Marking & Tracing Instruments genehmigt. Die meisten Änderungen treten zusammen mit den entsprechenden Anpassungen des Waffengesetzes am 1. Januar 2013 in Kraft (Ausnahme Art. 31 Abs. 2 WV).

Art. 31 Abs. 2 WV „Markierung von Feuerwaffen“ sieht vor, dass Feuerwaffen, wesentliche Bestandteile von Feuerwaffen und Feuerwaffenzubehör, welche in das schweizerische Staatsgebiet verbracht werden unverzüglich mit einer Importmarkierung gemäss Art. 31 Abs. 2 Bst. a. – c. WV versehen werden müssen. Die entsprechende Bestimmung tritt jedoch erst am 1. Juli 2013 in Kraft.

Eine Importmarkierung darf nur durch einen Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung angebracht werden, der im Besitz einer gültigen Markierungsnummer ist.

Als Frist ab Import der Feuerwaffen, der wesentlichen Bestandteile von Feuerwaffen und des Feuerwaffenzubehörs bis zur Markierung werden 30 Tage akzeptiert.

## Ausnahmen

Nach Inkrafttreten des neuen Art. 31 Abs. 2 WV muss nur in den folgenden Fällen keine Importmarkierung an einer in das schweizerische Staatsgebiet verbrachten Feuerwaffe, einem wesentlichen Waffenbestandteil und Waffenzubehör angebracht werden:

- die Verbringung erfolgt zur Veredelung;
- die Verbringung erfolgt zu Ausstellungs- und Demonstrationszwecken oder
- es liegt eine Ausnahmegenehmigung der Zentralstelle Waffen vor.

## Massnahmen

Feuerwaffen, wesentliche Bestandteile von Feuerwaffen und Feuerwaffenzubehör, die unzulässigerweise ohne Markierung nach Art. 31 Abs. 2 WV in das schweizerische Staatsgebiet verbracht worden sind, sind von der zuständigen Behörde definitiv einzuziehen.

Bei Unklarheiten steht Ihnen das zuständige kantonale Waffenbüro oder die Zentralstelle Waffen gerne zur Verfügung.